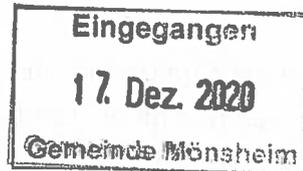




RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

GVV Heckengäu Geschäftsstelle
Rathaus Mönshheim
Schulstraße 2
71297 Mönshheim



6. Änderung der Fortschreibung des FNP 2025 der GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde	Friolzheim
Fristablauf der Stellungnahme	11.12.2020
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="radio"/> Bebauungsplan	Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr

Sehr geehrter Frau Hurt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.

Fotovoltaikanlagen sind aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen (EEG 2017) im Außenbereich nur innerhalb eines Bebauungsplanes zulässig. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ einzuleiten.

Die Region Nordschwarzwald verfügt derzeit zwar über keine verbindlichen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik. Allerdings hatte der Regionalverband in dem Entwurf des Teilregionalplans „Regenerative Energien“ im Jahr 2007 regionalpolitische wie auch planerische Aussagen getroffen.

Gemäß den grundsätzlichen Überlegungen sollen Fotovoltaikanlagen vor allem im Innenbereich an Hausfassaden und auf Hausdächern installiert werden. Im Außenbereich sollen Fotovoltaikanlagen nur auf geeigneten Flächen

Regionalverband
Nordschwarzwald
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
16.12.2020

Unser Zeichen
KI

Ihr Schreiben vom:
30.11.2020

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in:
Sascha Klein
klein@rvnsw.de
07231-14784-23

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister a.D. Jürgen Kurz

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

großflächig errichtet werden. Als großflächig und insofern regionalbedeutsam gelten Standorte ab einer Größe von 3 ha. Der hier vorliegende Fall weist einen räumlichen Umgriff von 0,44 ha auf und ist insofern nicht als regionalbedeutsam zu bewerten.

Die geplante Fläche liegt in komplettem Umfang innerhalb eines im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Regional besonders bedeutende Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit wird durch das Vorhaben langfristig nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht des Regionalverbandes ist die Entwicklung des Energieparks mit aufgeständerten Solarmodulen und einer Gesamtleistung von ca. 470 kWp mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald am 8. Juli 2020 beschlossen hat, einen Teilregionalplan Erneuerbare Energien aufzustellen (siehe Sitzungsvorlage 13/2020). Hierzu liegen derzeit noch keine Entwurfskulissen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Klein

Nachrichtlich:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie
- Landratsamt Enzkreis
- GVV Heckengäu (klaus.arnold@moensheim.de)
- Gemeinde Friolzheim (e.enz@friolzheim.de)